Art. 139, Erl. 3 h, i, j

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates, der (die) Stellvertreter des Bürgermeisters, (in Städten über 20 000 Einwohner zwei Stellvertreter) der Sekretär des Rates und 3 bis 8 weitere Mitglieder.

(e) Den Räten der Gemeinde gehören an²⁹:
der Bürgermeister,
der Vorsitzende des Rates,
der Stellvertreter des Bürgermeisters,
der Sekretär des Rates
und 3 bis 4 weitere Mitglieder.

In den Stadtkreisen, Kreisen, Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohnern sind die Vorsitzenden der Räte, ihre Stellvertreter sowie die Sekretäre der Räte hauptamtlich tätig. In den Städten und Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern sind nur die Vorsitzenden der Räte hauptamtlich tätig. Ausnahmen sind zulässig in Städten und Gemeinden über 2000 bis 10 000 Einwohnern sowie in Gemeinden unter 2000 Einwohnern mit mehreren Ortsteilen, wenn die Volksvertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates oder Sekretärs beschließt. Wenn in Ausnahmefällen die Einsetzung hauptamtlicher Mitglieder der Räte der Kreise und Stadtkreise über die festgelegte Zahl hinaus sich als notwendig erweist, so haben die Räte der Bezirke einen entsprechenden Antrag an das Präsidium des Ministerrates zu stellen. Auf Antrag der Räte der Kreise können die Räte der Bezirke die Einsetzung hauptamtlicher Mitglieder der Räte der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die festgelegte Zahl hinaus genehmigen³⁰.

- h) Wegen des Grundsatzes der doppelten Unterstellung -> Erl. 6 i zu Art. 109.
- i) Wegen der Gemeindesteuern -> Erl. 2 zu Art. 29, wegen des Haushaltes der Stadtund Landkreise, Städte, Gemeinden, Stadtbezirke Erl. 1 b zu Art. 88.
- j Nachdem durch das Gesetz vom 11.2.195 8³¹ bestimmt worden war, daß den örtlichen Organen die volle Verantwortung für die staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übertragen war, ist eine gewisse Dekonzentration
- 29 A III 6 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe
- 30 I 6 und 9 Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Zusammensetzung und Struktur der örtlichen Räte vom 11.9. 1961 (GBl. II S. 457)
- 31 § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 12. 1958 (GBl. I S. 117)